



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Zimmermann

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-230
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: uwe.zimmermann@dstgb.de

Frau
Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
01. November 2019

Aktenzeichen
II 952-00/953-20

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Sehr geehrte Frau MdB Stark-Watzinger,

haben Sie vielen Dank für die Einladung vom 31. Oktober 2019 zur öffentlichen Anhörung am 4. November 2019 und die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. Vorangestellt sei, dass aufgrund der Kurzfristigkeit diese Stellungnahme nicht abschließend sein kann.

Besonderer Grundsteuerhebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen

Zur Förderung der Windkraft ist eine höhere Akzeptanz für Windenergieanlagen vor Ort unerlässlich. Ein zentraler Baustein hierfür ist eine stärkere steuerliche Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung. Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht daher für die Gemeinden die Möglichkeit eines gesonderten Grundsteuerhebesatzes auf Gebiete für Windenergieanlagen vor. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich.

Im Rahmen einer neuen sog. Grundsteuer D ist dabei der erhöhte Hebesatz auf den jeweiligen Grundsteuermessbetrag des jeweils entsprechenden Sondergebietes für Windenergieanlagen anzuwenden, hierbei wäre es vorzugswürdig, wenn sich der entsprechende Messbetrag maßgeblich aus der Ertragskraft der Nutzungsart „Windkraft“ ableitet.

Begrüßt wird, dass den Gemeinden, leider anders als bei der Grundsteuer C, bereits ab dem kommenden Jahr die Möglichkeit zur Einführung eines erhöhten Hebesatzes auf Sondergebiete für Windkraftanlagen eingeräumt werden soll. Die Einführung bereits zum 1. Januar 2020 ist wichtig und richtig, schließlich gilt es zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende den zuletzt ins Stocken geratenen Ausbau von Windkraftanlagen an Land umgehend wieder anzukurbeln. Mit der sog. Grundsteuer D erhalten die Gemeinden ein Instrument, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der örtlichen Bevölkerung zu erhöhen.

Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Die vorgeschlagene Maßnahme mit der Einführung eines neuen § 35c EStG energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden steuerlich zu fördern, um so das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren, zu erreichen, wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund grundsätzlich unterstützt.

Gleichwohl möchten wir an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die Kommunalhaushalte, dies gilt im Besonderen für finanzschwache Kommunen, nicht die finanziellen Spielräume haben, um Aufgaben des Bundes, wie zum Beispiel die energetische Gebäudesanierung, durch entsprechende Steuerausfälle durch den neuen § 35c EStG beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer de facto quer zu finanzieren. Wir halten es daher für angemessen, wenn die verringerten Einkommensteuer-Anteile der Gemeinden über die Umsatzsteuer kompensiert würden. Auch eine Anlehnung an die Regelung beim Kindergeld, wo ein standardisiertes Verfahren etabliert wurde, um Kindergelderhöhungen über den Umsatzsteueranteil der Länder (den diese an die Kommunen vollumfänglich weiterleiten) zu kompensieren, würde eine denkbare Variante darstellen.

Erhöhung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie für geringe Einkommen

Die CO₂-Bepreisung ist eine weitere Maßnahme der Bundesregierung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Jedoch führt diese zu einer übermäßigen Belastung der Berufspendler. Gerade (Fern-)Pendler aus dem ländlichen Raum wären hier besonders betroffen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt daher ausdrücklich die im Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vorgeschlagene Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Wohnungsknappheit in den wirtschaftlichen Zentren tendenziell die Zahl der Berufspendler noch weiter ansteigen wird.

Die Mobilitätsprämie für geringe Einkommen als Alternative zu einer erhöhten Entfernungspauschale wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Zimmermann